

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 26 vom 20. Mai 2026

124. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Applied AI for Organizations“

(Zuvor: „KI-Kompetenz“)

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Thema Künstliche Intelligenz ist aktuell und prägt zunehmend die Zukunft der Wirtschafts- und Arbeitswelt. Für Organisationen ist es daher von zentraler Bedeutung, sich mit den Potenzialen KI-basierter Anwendungen auseinanderzusetzen, um Prozesse weiterzuentwickeln, Services zu verbessern und neue Wertschöpfungsmöglichkeiten zu erschließen.

Das Weiterbildungsprogramm „Applied AI for Organizations“ trägt dieser Entwicklung Rechnung, indem es eine flexible und bedarfsorientierte Qualifizierung ermöglicht. Studierende wählen aus einem Portfolio spezialisierter Programme jene Inhalte aus, die für ihre individuellen beruflichen Anforderungen und organisationalen Kontexte den größten Mehrwert bieten – beispielsweise entlang eines Spektrums von technischen und umsetzungsorientierten Perspektiven bis hin zu strategischen und innovationsbezogenen Ansätzen. Dadurch wird eine gezielte Kompetenzentwicklung entlang konkreter Anwendungs- und Transformationsbedarfe von Organisationen unterstützt.

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich an Fach- und Führungskräfte in Unternehmen oder im öffentlichen Sektor, die sich mit der Anwendung, Einführung oder strategischen Nutzung von KI-Systemen auseinandersetzen oder ihre Expertise in diesem Bereich vertiefen möchten. Dazu zählen insbesondere IT-Projektleiter_innen und Product Owner_innen, IT-Projektmanager_innen, Change Manager_innen, Berater_innen, Innovator_innen sowie Forscher_innen und Entwickler_innen, die die Umsetzung von IT- und KI-Projekten in und für Organisationen sowie die damit verbundenen Transformationsprozesse planen, anleiten und begleiten.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- KI-Systeme in unterschiedlichen organisationalen Anwendungskontexten sachkundig einsetzen.
- Einsatzmöglichkeiten von KI im organisationalen Kontext bewerten.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 26 vom 20. Mai 2026

- Potenziale und Herausforderungen des Einsatzes von KI für Organisationen beurteilen.
- Anforderungen und Rahmenbedingungen für den Einsatz von KI-Systemen analysieren.
- Einsatzszenarien für KI in Organisationen entwerfen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert ein Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache angeboten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang des Weiterbildungsprogramms stattfindet, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen
- (4) konversationssichere Englischkenntnisse, nachweisbar mittels Abschlusszeugnis einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule oder gleichwertigen

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 26 vom 20. Mai 2026

Aus- und Weiterbildung *oder* Sprachzertifikat (Level B2) *oder* im Rahmen eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Es sind die Module von zwei der folgenden vier Weiterbildungsprogrammen zu absolvieren.

Die Module können, sofern didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung der Lernergebnisse durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lernmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Studienplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekanntzumachen.

Module	ECTS-Punkte
Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms "Generative AI & Agentic Systems" im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren	12
Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms "AI Service Design & Innovation" im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren	12
Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms "AI Management" im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren	12
Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms "Fundamentals of Agentic IT Systems" im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren	12
Summe	24

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 26 vom 20. Mai 2026

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung der Module der referenzierten Weiterbildungsprogramme.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 36/2025 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm bis zum Ende des Sommersemester 2027 nach der damaligen Verordnung abschließen.